

Nach der E-Mail vom 27.Juli 2011 hat nun die zuständige Sachbearbeiterin Frau Friedrich eine Folgeeinladung geschickt.

Mein Zeichen: 616.h-073A339076

Name: Frau Friedrich  
Durchwahl: 0371 567 3480  
Telefax: 0371 567 3440  
E-Mail: [jobcenter-Chemnitz@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-Chemnitz@jobcenter-ge.de)  
Datum: 10. August 2011

Sehr geehrte Frau Pflaum,

meiner Einladung am 29.07.2011 sind Sie leider – trotz meiner Belehrung über die Rechtsfolgen – nicht nachgekommen. Sie haben mir bisher auch keinen wichtigen Grund mitgeteilt, der Sie daran gehindert hat, den Termin wahrzunehmen. Ich beabsichtige deshalb, Ihr Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld um den in meinem vorangegangenen Einladungsschreiben genannten Prozentwert des für Sie nach § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von 3 Monaten zu mindern.

Ich gebe Ihnen hiermit gem. § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äußern.

**Bitte kommen Sie am 15.08.2011 um 10:00 Uhr in das**

Jobcenter Chemnitz, Heinrich-Lorenz-Str. 35, 09120 Chemnitz, Zimmer 516.

Frau Friedrich möchte mit Ihnen über Ihr Bewerberangebot bzw. Ihre berufliche Situation sprechen. Bitte bringen Sie zum Termin einen Nachweis über Ihre Bewerbungsaktivitäten mit. Bringen Sie bitte noch zusätzliche folgende Unterlagen zu diesem Termin mit.

**Bitte legen Sie den Nachweis für die Nichtvorsprache am 29.07.2011 vor.**

Dies ist eine Einladung nach § 59 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 309 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Wenn Sie ohne wichtigen Grund dieser erneuten Einladung nicht Folge leisten, wird Ihr Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nochmals um 10 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten gemindert. Die Minderung wegen des Nichterscheinens zum 29.07.2011 bleibt hiervon unberührt.

Beachten Sie bitte unbedingt auch die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung und die weiteren Hinweise.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Reisekosten erstattet werden. Falls ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird, legen Sie bitte den Fahrschein vor. Bitte bringen Sie auch Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Jobcenter Chemnitz